



Stadt **Bedburg**

Der Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG**

### **Bebauungsplan Nr. 61/ Bedburg – Werbeanlagen an den Hauptverkehrsachsen**

**hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Bau-  
gesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 20.11.2018 folgenden Beschluss gefasst:

*Der Stadtentwicklungsausschuss fasst den Aufstellungsbeschluss für den „Bebauungsplan Nr. 61/ Bedburg – Werbeanlagen an den Hauptverkehrsachsen“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.*

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes soll die Zulässigkeit von großformatigen eigenständigen Werbeanlagen entlang der Ein- und Ausfallstraßen der Bedburger Kernstadt (Stadtteile Bedburg, Blerichen, Lipp und Kaster) planungsrechtlich geregelt werden.

Der Geltungsbereich umfasst Teile der Straßen Adolf-Silverberg-Straße, Bahnstraße, Kolpingstraße, Lindenstraße, Sankt-Rochus-Straße und der Kreisstraße 37n. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB des „Bebauungsplanes Nr. 61/ Bedburg – Werbeanlagen an den Hauptverkehrsachsen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige

ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. Ferner wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgenden des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

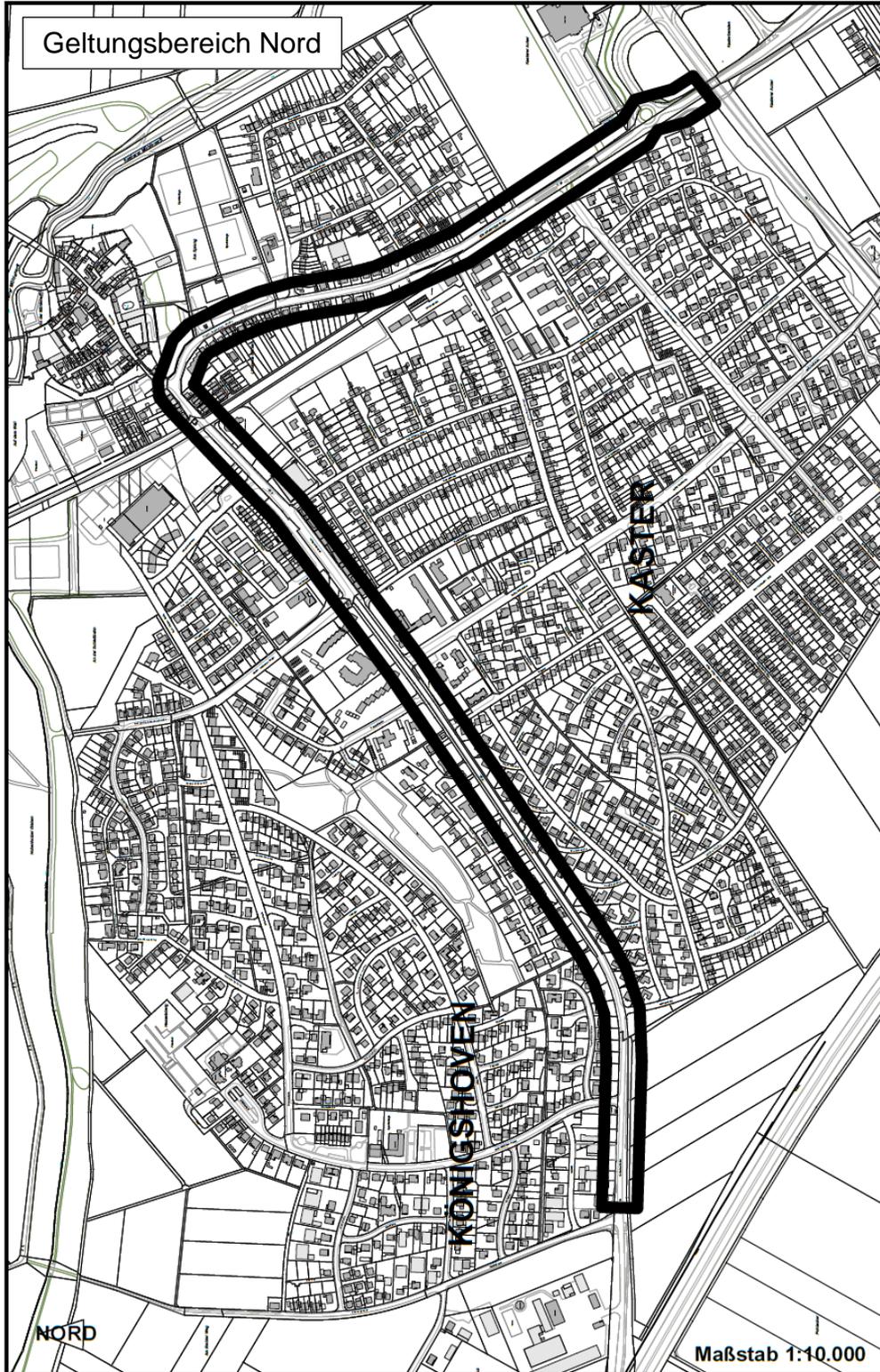
4. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bedburg, den 07.01.2019

Stadt Bedburg  
Der Bürgermeister

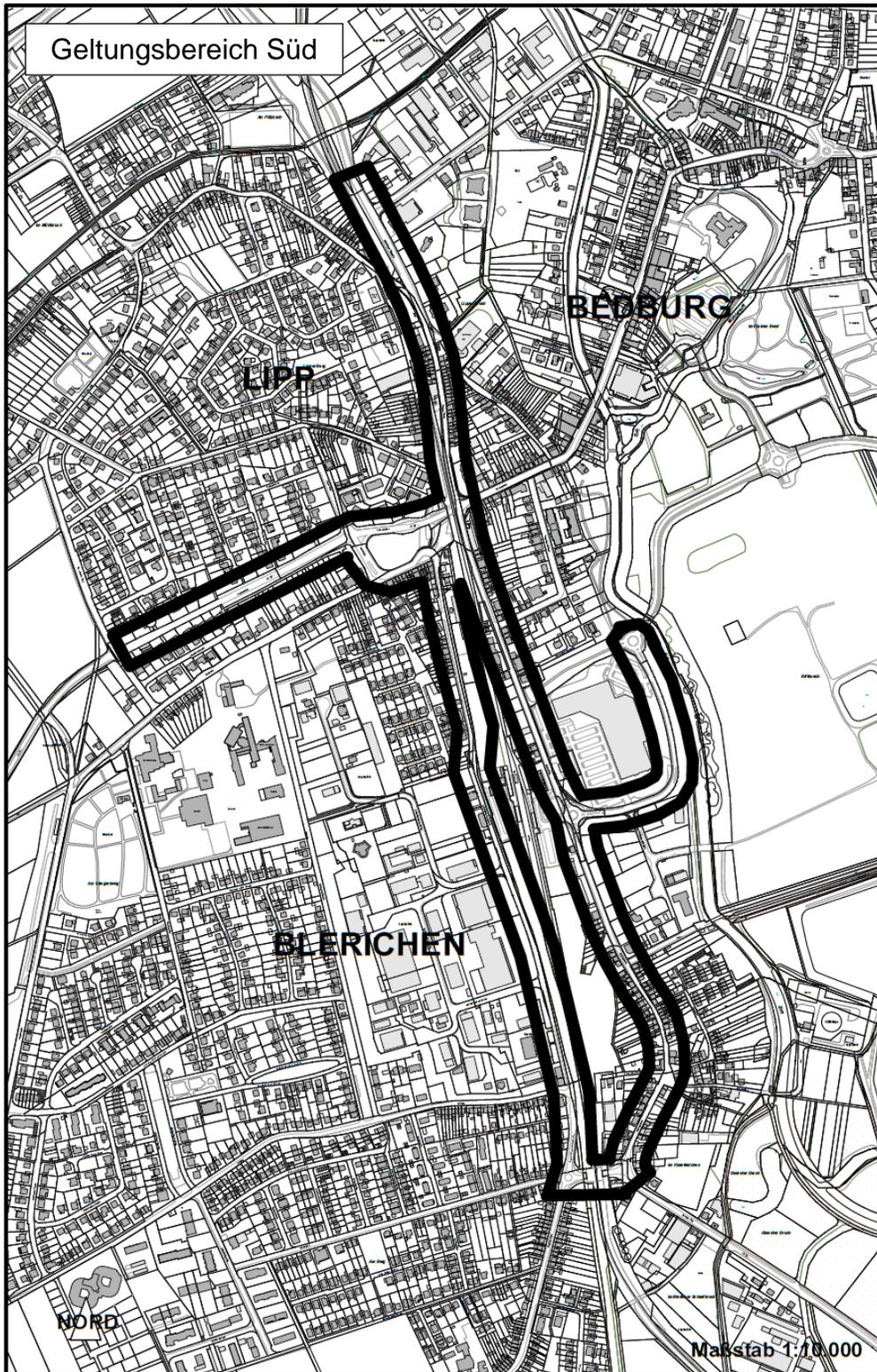
gez. Sascha Solbach

**Lagepläne Bebauungsplan Nr. 61/ Bedburg – Werbeanlagen an den Hauptverkehrsachsen**



(ohne Maßstab)

Vermessungs- und Katasteramt Rhein-Erft-Kreis



(ohne Maßstab)

Vermessungs- und Katasteramt Rhein-Erft-Kreis